

Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz (Schuldenbegrenzung)

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 10. September 2020	Änderungsanträge Branko Balaban vom 7. Oktober 2020
	Finanzhaushaltsgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 33 Haushaltsgleichgewicht beim Kanton</p> <p>¹ Das beim Budget maximal erlaubte Defizit bzw. der minimal geforderte Überschuss der Erfolgsrechnung sind abhängig vom Nettoverschuldungsquotienten.</p> <p>² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser im Budget mit jährlich linear mindestens 12,5 Prozent abzutragen. Eine effektive Verbuchung in der Rechnung erfolgt nicht.</p> <p>³ Zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts bedarf der Beschluss des Kantonsrats über das Budget und die Nachtragskredite bei einer Mehrausgabe oder Saldoverschlechterung gegenüber dem Budgetentwurf des Regierungsrats der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.</p>	<p>⁴ Ein Budget, welches die Vorgaben von Art. 33 und 34 dieses Gesetzes nicht vollständig erfüllt, ist ungültig und hat keine Wirkung.</p>
II.	II.
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
III.	III.
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 10. September 2020	Änderungsanträge Branko Balaban vom 7. Oktober 2020
IV.	IV.
Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt – unter Vorbehalt des Referendums – am 1. Januar 2021 in Kraft. Wird das Referendum ergriffen, bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.	Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt – unter Vorbehalt des Referendums – am 1. Januar 2021 in Kraft. Wird das Referendum ergriffen, bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten. <u>Behördenreferendum:</u> <u>Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, diesen Nachtrag der Volksabstimmung zu unterbreiten.</u>
Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Der Ratssekretär:	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Der Ratssekretär:

Begründung:

Der vorliegende Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz (FHG) hat primär das Ziel, bei den Budgetierungsvorgaben weitgehende Lockerungen im Vergleich zum heutigen Recht vorzunehmen. Damit sollen in Zukunft FHG-konforme Budgets ermöglicht werden.

Es ist unabdingbar, dass die Vorgaben des revidierten und gelockerten FHG fortan eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, kann die finanzielle Situation aus dem Ruder laufen und die Kontrolle entgleiten. Um die Einhaltung des FHG zu garantieren, ist die Ergänzung von Abs. 4 zu Art. 33 revFHG gemäss Antrag notwendig.

Beim FHG handelt es sich um ein Gesetz, welches vom Parlament erlassene und rechtlich bindende Vorschriften enthält. Es steht nicht zur Disposition, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden sollen oder nicht – diese sind rechtlich bindend. Staatspolitisch wäre es fragwürdig, wenn der Kantonsrat als Gesetzgeber zwar ein Gesetz erlässt, im Gesetzgebungsverfahren jedoch bekundet, sich die Einhaltung rechtlich bindender Bestimmungen vorzubehalten.

Wird dem Antrag auf Ergänzung von Art. 33 Abs. 4 revFHG nicht zugestimmt wird, bedeutet dies im Ergebnis, dass man sich in Zukunft die Einhaltung der rechtlich bindenden Regelungen vorbehalten will. In diesem Fall ist es aus staatspolitischen Überlegungen gerechtfertigt, den Nachtrag des FHG dem Behördenreferendum bzw. einer Volksabstimmung zu unterstellen.